

Anhang: Artikel Bau- und Zonenreglement

Art. 78 GBR, Zone für Skipisten und Langlaufloipe (Ergänzung)

In der Zone für Skipisten/Langlaufloipe wird während der Zeit, in der Schnee liegt, die Skipiste bzw. Langlaufloipe angelegt. Bauten und Anlagen, die dem Skisport dienen, sind in dieser Zone zulässig.

Betreffend technische Beschneiung der Skipisten sind die Grundsätze des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen und die entsprechenden Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Projekte innerhalb der Grundwasserschutzzonen S2 und S3 müssen durch ein hydrogeologisches Gutachten begleitet werden.

In jenen Sektoren der Zone für Skipisten, welche die Gewässerschutzzone S2 überlagern, dürfen keine Anlagen erstellt oder Grabungen vorgenommen werden, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern.

Im Bereich der Skipiste und der Loipe sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipiste bzw. Langlaufloipe behindern, untersagt. Einwachsende Sträucher und Bäume im Bereich der Skipiste/Loipe können vom Pistenunterhaltsdienst entfernt werden. Der Eigentümer ist vorgängig zu orientieren.

Die durch das Anlegen der Skipiste/Loipe verursachten landwirtschaftlichen Mindererträge sind durch die Trägerschaft der Pisten abzugelten. Bauten und Anlagen für den Skisport, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen können, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 81 Naturschutzzone (Ergänzung)

Die Naturschutzzone umfasst Zonen, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung des Gebietes notwendig sind. Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, Bewässerungsanlagen und Geländeänderungen sind nur gestattet, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.

Im Schutzgebiet „Wilerriebe“ Fiescheralp darf keine maschinell präparierte Piste angelegt werden, die technische Beschneiung ist in diesem Sektor untersagt. Im Sommer müssen die Braunseggensümpfe zum Schutz vor Trittschäden ausgezäunt werden.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzverordnungen für diese Gebiete erlassen, wenn dies für den Schutz und die Pflege der Naturschutzonen erforderlich ist.

Vom Stadtrat genehmigt

In der Sitzung vom 10. September 2008

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Stadtkanzler:



Gemeindeverwaltung Fiesch

Der Präsident:

Klaus Russi



Der Schreiber:

Hans Zumtaugwald

